Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

FamEntlastG

Das BMF[1] hat einen Referentenentwurf eines Familienentlastungsgesetzes (FamEntlastG) veröffentlicht. Ziel ist die Erhöhung von Beträgen des steuerlichen Familienleistungsausgleich, u. a. des Kinderfreibetrags bzw. des Kindergelds.

Erhöhung zahlreicher Freibeträge

Folgende Erhöhungen sind geplant:

	2018	2019	2020
Halber Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG	2.394 €	2.490 €	2.586 €
Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Grenze für die Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn wegen der Vorsorgepauschale nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG	11.400 €/ 21.650 €	11.600 €/ 22.050 €	11.900 €/ 22.600 €
Kindergeld nach § 66 Abs. 1 EStG			
- erstes und zweites Kind	194 €	204 €	204 €
- drittes Kind	200 €	210 €	210 €
- viertes und weitere Kinder	225 €	235 €	235 €

Der Erhöhung des monatlichen Kindergelds um 10 € pro Kind soll ab dem 1.7.2019 erfolgen.

Anpassung des Steuertarifs

Neben der verfassungsrechtlich gebotenen Erhöhung des Grundfreibetrags ist auch eine Anpassung des Steuertarifs nach § 32a Abs. 1 EStG vorgesehen. Die Grenzen für die Berechnung der Jahreslohnsteuer nach § 39b Abs. 2 EStG sollen ab 2019 ebenfalls erhöht werden.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/FamEntlastG/0-Gesetz.html (Stand: 8.6.2018).